

# **Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis**

an der Deutschen Zentral Bibliothek  
für Medizin (ZB MED) –

Informationszentrum Lebens-  
wissenschaften vom 15. Mai 2020

## Inhaltsverzeichnis

<b>Vorbemerkung</b> .....	3
<b>Präambel</b> .....	3
<b>I Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis</b> .....	3
§2 Verantwortung der Leitung wissenschaftlicher Arbeitseinheiten .....	4
§3 Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses.....	5
§4 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien.....	5
§ 5 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen.....	6
§6 Ombudspersonen .....	6
<b>II Gute wissenschaftliche Praxis im Forschungsprozess</b> .....	7
§ 7 Verantwortlichkeiten und Rollen .....	7
§ 8 Phasenübergreifende Qualitätssicherung .....	7
§ 9 Wissenschaftliche Veröffentlichungen und andere Kommunikationswege.....	8
§ 10 Autorschaft.....	9
§ 11 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte .....	10
§ 12 Archivierung von Forschungsergebnissen und Forschungsdaten.....	11
<b>III Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis</b> .....	11
§ 13 Schutz der Hinweisgebenden und der Betroffenen, Unschuldsvermutung.....	11
§ 14 Wissenschaftliches Fehlverhalten.....	12
§ 15 Verfahren bei Verdacht auf Fehlverhalten .....	13
§ 16 Arbeit der Untersuchungskommission.....	15
§ 17 Sanktionen .....	15
§ 18 Inkrafttreten.....	16

## Vorbemerkung

Die hier formulierte Ordnung basiert auf der Denkschrift „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“<sup>1</sup> der DFG in der ergänzten Auflage vom September 2013, der „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“<sup>2</sup> der DFG vom September 2019 und den Leitlinien der Leibniz-Gemeinschaft<sup>3</sup> wie beschlossen am 28. November 2019.

## Präambel

Als wissenschaftsunterstützende und forschende Einrichtung sieht sich die Deutsche Zentralbibliothek für Medizin (ZB MED) – Informationszentrum Lebenswissenschaften der Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis verpflichtet. Gute wissenschaftliche Arbeit beruht auf dem Grundprinzip der Ehrlichkeit gegenüber sich selbst und anderen und setzt die Einhaltung der grundlegenden Prinzipien und Standards der guten wissenschaftlichen Praxis voraus. Die Vermittlung dieser Grundsätze an alle Mitarbeitenden und assoziierten Parteien und deren Einhaltung sind Kernanliegen von ZB MED. Mit dieser Ordnung verpflichtet sich ZB MED die hier niedergelegten Regeln und Verfahren rechtsverbindlichen zu beachten und erkennt als Bezugsrahmen die „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der DFG in der jeweils aktuellen Fassung an.

Sämtliche Arbeitsbereiche bei ZB MED sind gehalten, insbesondere in der Ausbildung, die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis angemessen zu thematisieren und Studierende und Personen, die als wissenschaftlicher Nachwuchs unter ihrer Verantwortung, über die bei ZB MED geltenden Grundsätze zu unterrichten.

## I Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

### §1 Verpflichtung auf allgemeine Prinzipien, Berufsethos

(1) Die Mitarbeitenden von ZB MED sind verpflichtet, die Grundprinzipien guter wissenschaftlicher Praxis in allen Arbeitszusammenhängen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des einschlägigen Fachgebiets zu wahren, und insbesondere

- ▶ lege artis<sup>4</sup> zu arbeiten
- ▶ die Resultate stets zu dokumentieren
- ▶ die eigenen Ergebnisse stets auch kritisch zu bewerten, konsequent anzuzweifeln und den kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern
- ▶ strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen Beiträge und die Beiträge Dritter, insbesondere Beiträge von Beteiligten, Betreuten (Doktorandinnen und Doktoranden und Postdoktorandinnen und -doktoranden), Konkurrentinnen und Konkurrenten sowie Vorgängerinnen und Vorgängern zu wahren
- ▶ die Verantwortung für eine adäquate Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses wahrzunehmen
- ▶ die Bestimmungen zur Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten einzuhalten
- ▶ fremdes geistiges Eigentum stets zu achten
- ▶ ethische Standards bei der Durchführung von Erhebungen und Experimenten einzuhalten.

<sup>1</sup> [https://www.dfg.de/download/pdf/dfg\\_im\\_profil/reden\\_stellungnahmen/download/empfehlung\\_wiss\\_praxis\\_1310.pdf](https://www.dfg.de/download/pdf/dfg_im_profil/reden_stellungnahmen/download/empfehlung_wiss_praxis_1310.pdf)

<sup>2</sup> [https://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/rechtliche\\_rahmenbedingungen/gute\\_wissenschaftliche\\_praxis/kodex\\_gwp.pdf](https://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/rechtliche_rahmenbedingungen/gute_wissenschaftliche_praxis/kodex_gwp.pdf)

<sup>3</sup> [https://www.leibniz-gemeinschaft.de/fileadmin/user\\_upload/Bilder\\_und\\_Downloads/%C3%9Cber\\_uns/Gute\\_wissenschaftliche\\_Praxis/Leitlinie\\_gute\\_wissenschaftliche\\_Praxis\\_2019.pdf](https://www.leibniz-gemeinschaft.de/fileadmin/user_upload/Bilder_und_Downloads/%C3%9Cber_uns/Gute_wissenschaftliche_Praxis/Leitlinie_gute_wissenschaftliche_Praxis_2019.pdf)

<sup>4</sup> „Lege artis“ bedeutet „nach den anerkannten Regeln der betreffenden Fachdisziplin unter Berücksichtigung des aktuellen Erkenntnisstandes“.

(2) ZB MED erwartet weiterhin von allen bei ihr tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, persönlich die Verantwortung dafür zu tragen, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen, für sie einzustehen und aktive Maßnahmen zur Sicherstellung der guten wissenschaftlichen Praxis zu ergreifen. Dazu gehört die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung. Alle bei ZB MED tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aller Karriereebenen sind verpflichtet, ihren Wissensstand bezüglich der Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung in ihren Disziplinen regelmäßig zu aktualisieren sowie sich gegenseitig im kontinuierlichen Weiterbildungsprozess zu unterstützen und sich regelmäßig auszutauschen.

## §2 Verantwortung der Leitung wissenschaftlicher Arbeitseinheiten

(1) Die Direktion von ZB MED schafft die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten. Sie ist zuständig für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis sowie für eine angemessene Karriereunterstützung aller Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Die Direktion von ZB MED und der wissenschaftlichen Arbeitseinheiten garantieren die Voraussetzungen dafür, dass die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler rechtliche und ethische Standards einhalten können.

Zu den Rahmenbedingungen gehören:

- ▶ klare und schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und die Personalentwicklung unter Berücksichtigung von Chancengleichheit und Vielfaltigkeit
- ▶ etablierte Betreuungsstrukturen und -konzepte für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- ▶ angemessene Karriereunterstützung für das wissenschaftliche und wissenschaftsakkessorische Personal.

(2) Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit trägt die Verantwortung für die gesamte Einheit. Alle Verantwortlichen von Arbeitseinheiten haben durch die geeignete Organisation ihres Arbeitsbereiches dafür Sorge zu tragen, dass die Aufgaben der Leitung, Beaufsichtigung, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind. Darüber hinaus müssen sie gewährleisten, dass die Aufgaben tatsächlich wahrgenommen werden. Sie sorgen dafür, dass sich die Mitglieder der Arbeitseinheit ihrer Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind. Die Verantwortung beinhaltet auch die Sicherstellung einer angemessenen individuellen Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses und einer Karriereförderung für das wissenschaftliche und wissenschaftsakkessorische Personal. Dabei sollen ein der Karrierestufe angepasstes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung mit zunehmender Selbstständigkeit gewählt und damit einhergehende Mitwirkungsrechte in der Arbeitseinheit gewährt werden.

(3) Sowohl für ZB MED als Institution als auch auf der Ebene einzelner wissenschaftlicher Arbeitseinheiten sind geeignete organisatorische Maßnahmen zu entwickeln, die Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen verhindern.

### §3 Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

(1) Bei der Einhaltung der Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis gilt besondere Aufmerksamkeit der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Studierende, Doktorandinnen und Doktoranden und Postdoktorandinnen und -doktoranden). Die Einhaltung der vorliegenden Ordnung wird dem wissenschaftlichen Nachwuchs von erfahrenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern bei ZB MED im Rahmen von Lehre, Fortbildung und Forschung nahegebracht. Für jede Studierende, Doktorandin und Postdoktorandin bzw. jeden Studierenden, Doktoranden und Postdoktoranden, die oder der in einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit mitwirkt, muss es eine primäre Bezugsperson geben, die ihr bzw. ihm die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis bei ZB MED vermittelt.

(2) Der wissenschaftliche Nachwuchs bei ZB MED wird mit der vorliegenden Ordnung bekannt gemacht. Auch die Betreuungsvereinbarung, die zwischen Betreuungsperson und Doktorandin oder Doktorand abgeschlossen wird, steht im Einklang mit den Grundsätzen der guten wissenschaftlichen Praxis. ZB MED trägt darüber hinaus dafür Sorge, dass neben der primären Betreuungsperson mindestens eine weitere erfahrene wissenschaftlich arbeitende Person in Form einer/s Mentorin/Mentors für Rat und Hilfe sowie bei Bedarf zur Vermittlung in Konfliktsituationen zur Verfügung steht.

(3) Die Betreuung der Doktorandinnen und Doktoranden ist so zu gestalten, dass die betreuende Person ihre Doktorandinnen und Doktoranden bei der Strukturierung des Promotionsprozesses, beim Aufbau eines akademischen Netzwerks und bei der Identifizierung von Karrieremöglichkeiten unterstützt und einen Überblick über die laufenden Forschungsaktivitäten und die wesentlichen Entwicklungsschritte der Arbeit hat. Dazu gehören regelmäßige Betreuungsgespräche und die Überwachung der Arbeitsfortschritte, sodass der Abschluss der Arbeiten des wissenschaftlichen Nachwuchses innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens gefördert wird. Die Betreuung sollte zudem Maßnahmen zur Unterstützung der weiteren Karriereplanung beinhalten und die Einbindung in das akademische Umfeld gewährleisten. Somit wird eine qualitativ hochwertige Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses bei ZB MED sichergestellt.

### §4 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

(1) Bei der wissenschaftlichen Leistungsbewertung für Prüfungen, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen sowie der Verleihung akademischer Grade in Kooperation mit den zuständigen Hochschulpartnern sollen Qualität und Originalität stets Vorrang vor Quantität haben. Quantitative Indikatoren sollen nur reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen und sind insbesondere disziplinspezifisch zu beurteilen. Eine ausschließliche oder vorwiegend auf einzelne Metriken abzielende Bewertung, wie der „Journal Impact Factor“, wird abgelehnt. Als forschende und dienstleistende Infrastruktur berücksichtigt ZB MED neben der wissenschaftlichen Originalität und Qualität explizit auch Aspekte, die die wissenschaftlichen Dienstleistungen von ZB MED unterstützen.

(2) Neben der wissenschaftlichen Leistung können auch weitere Aspekte bei der Bewertung der Leistung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern Berücksichtigung finden, wie beispielsweise Engagement in der Lehre oder in der akademischen Selbstverwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit, Beiträge zum gesamtgesellschaftlichen Interesse sowie dem Ideen-, Wissens- und Technologietransfer. Zudem kann die wissenschaftliche Haltung der bzw. des Forschenden, wie Erkenntnisoffenheit und Risikobereitschaft, in eine Bewertung einfließen. Unter Berücksichtigung des allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes können auch freiwillig angegebene individuelle

Besonderheiten in Lebensläufen einbezogen werden. Dazu zählen unter anderem persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder alternative Karrierewege. Alle entsprechenden Prozesse sind weitest möglich transparent zu gestalten und nicht wissentlichen Voreingenommenheiten (unconscious bias) entgegenzuwirken. Die Gleichstellung der Geschlechter wird ausdrücklich beachtet.

#### **§ 5 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen**

Bei der Begutachtung und Beurteilung von eingereichten Manuskripten, Förderanträgen oder von der Ausgewiesenheit von Personen sowie bei der Tätigkeit in Beratungs- und Entscheidungsgremien sind Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu redlichem Verhalten verpflichtet. Sie wahren strikte Vertraulichkeit, was unter anderem die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung fremder Inhalte ausschließt. Zudem zeigen sie alle Tatsachen, die auf eine Befangenheit oder einen Interessenskonflikt hindeuten, unverzüglich bei der zuständigen Stelle an.

#### **§6 Ombudspersonen**

(1) Als Ansprechperson für Mitarbeitende von ZB MED, die Fragen zur guten wissenschaftlichen Praxis haben oder ein wissenschaftliches Fehlverhalten vermuten, bestellt die Direktion eine in der Wissenschaft erfahrene und integre Person als Ombudsperson. Wegen möglicher Befangenheit wird zudem eine Vertretung benannt. Die Direktion trägt Sorge dafür, dass die Ombudspersonen an der Einrichtung bekannt gemacht werden. Die Ombudsperson und ihre Vertretung dürfen während ihrer Amtszeit keine Mitglieder eines zentralen Leitungsgremiums sein. Ihre Amtszeit ist begrenzt auf fünf Jahre, eine weitere Amtszeit ist möglich. Als Ombudspersonen werden integre Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vorzugsweise mit Leitungserfahrung durch die Direktion bestellt.

(2) Als neutrale und qualifizierte Vertrauensperson berät die Ombudsperson sowohl allgemein zu Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis als auch speziell in Fällen, in denen sie Kenntnis über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten erlangt. Sie wirkt an einer lösungsorientierten Konfliktvermittlung mit und berät ferner Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, insbesondere Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler sowie Studierende, die unverschuldet in einen Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, darüber, wie sie ihr wissenschaftliches und persönliches Ansehen wahren oder wiederherstellen können.

(3) Grundsätze der Tätigkeit der Ombudsperson sind Vertraulichkeit und Fairness. Die Ombudsperson ist zur Vertraulichkeit und Allparteilichkeit verpflichtet. Die Ombudsperson übt ihr Amt unabhängig und frei von Weisungen aus. Die Ombudsperson berichtet jährlich dem Stiftungsrat und dem wissenschaftlichen Beirat. Sie ist bei der Ausübung des Amtes von allen Beteiligten, insbesondere durch die Direktion, zu unterstützen. Die Direktion veranlasst geeignete Maßnahmen, die Ombudsperson zu entlasten.

## II Gute wissenschaftliche Praxis im Forschungsprozess

### § 7 Verantwortlichkeiten und Rollen

Alle an einem Forschungsvorhaben beteiligten Personen – Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie wissenschaftsakkessorisches Personal – müssen sich ihrer Rolle und Verantwortlichkeit mit entsprechenden Mitwirkungsrechten bewusst sein. Notwendige Anpassungen, z.B. durch veränderte Arbeitsschwerpunkte oder Finanzierungen von Beteiligten, werden transparent kommuniziert. Arbeitseinheiten sind so zu gestalten, dass die Leitungsaufgaben, insbesondere die Kompetenzvermittlung, die wissenschaftliche Begleitung, sowie die Aufsichts- und Betreuungspflichten angemessen wahrgenommen werden können.

### § 8 Phasenübergreifende Qualitätssicherung

- (1) Der Forschungsprozess muss gekennzeichnet sein durch eine kontinuierliche Qualitätssicherung.
- (2) Gute wissenschaftliche Praxis erfordert strenge Sorgfalt bei der Auswahl fachspezifischer Methoden, Werkzeuge und Prozesse sowie bei der Gewinnung und Auswertung von Daten. Forschungsfragen sollen dabei durch wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden beantwortet werden. Das Know-how zur Methodik kann auch durch Kooperationen erlangt werden. Besonderes Augenmerk ist auf die Etablierung von Standards bei der Entwicklung neuer Methoden und Anwendungen, der Erhebung von Forschungsdaten und der Beschreibung von Forschungsergebnissen zu legen. Insbesondere die Etablierung von Standards bildet die Voraussetzung für Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit von Forschungsergebnissen.
- (3) Bereits beim Forschungsdesign führen Forschende eine sorgfältige Recherche zum aktuellen Forschungsstand, zur nötigen Qualitätssicherung in allen Projektphasen sowie zu etablierten Standards und Anwendungen aus der Praxis durch, um darauf aufbauend relevante und geeignete Forschungsfragen zu identifizieren. In der Interpretation von Befunden sind Methoden zur Vermeidung von zum Teil unbewussten Verzerrungen anzuwenden. Die Bedeutung von Geschlecht und Vielfältigkeit wird mit Blick auf den gesamten Forschungsprozess hin überprüft. Die Direktion schafft die nötigen Rahmenbedingungen, um die Recherche nach öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen zu ermöglichen.
- (4) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler erstellen eine eindeutige und nachvollziehbare Dokumentation mit allen für das Zustandekommen der Forschungsergebnisse relevanten Informationen. Eine Selektion von Ergebnissen findet nicht statt. Auch negative Ergebnisse werden dokumentiert. Gegebenenfalls existierende fachliche Empfehlungen zur Überprüfung und Bewertung von Ergebnissen sind anzuwenden und bei entsprechenden Einschränkungen wird eine nachvollziehbare Begründung dokumentiert. Dokumentationen und Forschungsergebnisse sind bestmöglich vor Manipulationen zu schützen. Offenheit für Kritik und Zweifel an den eigenen Ergebnissen sowie die Möglichkeit der Replizierbarkeit der eigenen Ergebnisse durch andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind dabei essentieller Baustein der Qualitätssicherung. Zusätzlich zur Kenntlichmachung der im Forschungsprozess verwendeten Daten muss auch die Nachnutzung von Forschungsdaten und anderen Materialien belegt werden.

## § 9 Wissenschaftliche Veröffentlichungen und andere Kommunikationswege

(1) Wissenschaftliche Veröffentlichungen sollen wissenschaftliche Ergebnisse und deren Zustandekommen vollständig und nachvollziehbar beschreiben. Bereits früher veröffentlichte Ergebnisse und Texte können nur in klar ausgewiesener Form Bestandteil späterer Publikationen sein (Doppelpublikation), wenn sie für das Verständnis des Kontextes der Publikation notwendig sind.

(2) Grundsätzlich sind die mit öffentlichen Mitteln erzielten Forschungsergebnisse zu veröffentlichen und in den wissenschaftlichen Diskurs einzubringen. Soweit möglich, soll Dritten der Zugang zu allen relevanten Informationen über verwendete oder entstehende Forschungsdaten, der Quellcode von Forschungssoftware, die Methoden-, Auswertungs- und Analyseschritte sowie zur Nachvollziehbarkeit von Zitationen und gegebenenfalls die Entstehung der Hypothese gewährt werden, die für eine etwaige Replikation notwendig sind. Im Einzelfall kann es Gründe gegen eine Veröffentlichung geben, welche zu dokumentieren sind. Die Entscheidung zur Veröffentlichung und zur Art und Weise der Veröffentlichung ihrer Forschungsergebnisse obliegt den Forschenden selbst, diese darf im Fall von öffentlich finanzierten Forschungsvorhaben nicht von Dritten abhängig gemacht werden.

(3) Wissenschaftliche Untersuchungen müssen nachprüfbar sein. Demzufolge muss ihre Publizierung in wissenschaftlichen Veröffentlichungen eine exakte, für Fachexpertinnen und -experten nachvollziehbare Beschreibung der Entstehung der Hypothesen, der Methoden, Arbeits- und Analyseschritte sowie der angewandten Qualitätssicherung und der Ergebnisse enthalten, ggf. unter Verweis auf weiterführende Literatur. Dies ist besonders bei der Entwicklung neuer Methoden notwendig. Wesentliche Befunde, welche die Ergebnisse und Hypothesen der Autorin oder des Autors stützen oder sie in Frage stellen, sind gleichermaßen mitzuteilen. Eigene und fremde Vorarbeiten und relevante Publikationen anderer Autorinnen und Autoren, auf denen die Arbeit unmittelbar aufbaut, müssen möglichst vollständig und korrekt benannt werden.

(4) Auch bei der Kommunikation wissenschaftlicher Erkenntnisse über andere Kommunikationswege als klassische Fachpublikationen in Büchern oder Fachzeitschriften, wie Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien und Blogs, sind die Mechanismen zur Qualitätssicherung adressatengerecht darzustellen. Neue oder unbekannte Publikationsorgane, in denen publiziert werden soll, müssen auf Seriosität hin geprüft werden, wobei ein wesentliches Kriterium hierbei ist, ob das Publikationsorgan eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat.

(5) Weiterhin sind bei Veröffentlichung zu beachten:

- ▶ Soll die Veröffentlichung personenbeziehbare Daten enthalten – Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person – so ist dies nur zulässig, wenn die hiervon Betroffenen ausdrücklich eingewilligt haben.
- ▶ Wurden die wissenschaftlichen Erkenntnisse unter Verwendung von Daten, Organismen, Materialien oder Software von Dritten gewonnen, ist deren Herkunft unter Angabe der Originalquellen zu benennen.
- ▶ Unangemessen kleinteilige Publikationen oder eine über das notwendige Maß hinausgehende Selbstreferenzierung sind zu vermeiden.
- ▶ Unter Berücksichtigung von Qualität und Sichtbarkeit in ihrer Disziplin wählen die Autorinnen und Autoren das passende Publikationsorgan aus. Die wissenschaftliche Qualität eines einzelnen Beitrages ist nicht abhängig vom Publikationsorgan, welches zur Veröffentlichung gewählt wurde. Auch für Tätigkeiten als Herausgeberin oder Herausgeber ist sorgfältig zu prüfen, für welches Publikationsorgan sie diese Aufgabe übernehmen.



- ▶ Zur Förderung der Nachvollziehbarkeit hinterlegen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, soweit möglich und zumutbar, Forschungsdaten, die ihren Veröffentlichungen zugrunde liegen, in bevorzugt anerkannten (Fach-)Repositorien oder Archiven nach den FAIR-Prinzipien („Findable, Accessible, Interoperable, Re-Useable“). Dies betrifft insbesondere die Forschungsdaten aus öffentlich finanzierter Forschung.
- ▶ Für öffentlich zugängliche Software muss der Quellcode persistent, zitierbar und dokumentiert sein und es muss eine angemessene Lizenz gewählt werden.

(6) Über falsifizierte Hypothesen oder Irrtümer sowie Fehler oder Unstimmigkeiten ist öffentlich zu berichten. Im Fall von wissenschaftlichen Veröffentlichungen wirken die Autorinnen und Autoren auf eine Korrektur oder Zurücknahme hin.

### § 10 Autorschaft

(1) Autorinnen bzw. Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen übernehmen die Verantwortung für deren Inhalt einschließlich der Darstellung der Ergebnisse und ihrer Diskussion. Soweit möglich wirken Autorinnen und Autoren darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von Verlagen, Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie korrekt zitiert werden können.

(2) Als Autorinnen oder Autoren sind alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler anzusehen, die genuine, nachvollziehbare Beiträge zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet haben. Die Prüfung dieser Kriterien sind fachgebietsspezifisch und im Einzelfall vorzunehmen.

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verständigen sich, wer Autorin oder Autor sein soll.

Genuine, wesentliche, nachvollziehbare Beiträge sind insbesondere wissenschaftliche Beiträge für

- ▶ die Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens,
- ▶ die Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software oder der Quellen,
- ▶ die Analyse, Auswertung oder Interpretation der Daten, der Quellen und der sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen und
- ▶ das Verfassen des Manuskripts.

Dabei sind angemessene Anerkennung und Berücksichtigung der Beiträge von Vorgängerinnen und Vorgängern, Konkurrentinnen und Konkurrenten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern selbstverständlich.

(3) Mit Ausnahme begründeter Fälle begründet sich eine Mitautorschaft grundsätzlich nicht durch:

- ▶ die Einwerbung von Fördermitteln
- ▶ die Bereitstellung von Standard-Untersuchungsmaterialien
- ▶ die Unterweisung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Standard-Methoden
- ▶ die lediglich technische Mitwirkung bei der Datenerhebung
- ▶ die lediglich technische Unterstützung (z.B. bloße Bereitstellung von Geräten)
- ▶ die bloße Überlassung von Daten
- ▶ das alleinige Lesen des Manuskripts ohne substantielle Mitgestaltung des Inhalts oder
- ▶ eine Vorgesetztenfunktion oder die Leitung der Abteilung oder Arbeitsgruppe, in der die Publikation entstanden ist.

(4) Ebenso sind die arbeits- oder dienstrechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten für die Begründung einer (Mit-)Autorschaft unerheblich. Die Abstimmung über die Reihenfolge der Autorinnen und Autoren muss anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen des Fachgebiets erfolgen. Personen mit kleineren Beiträgen werden mit einer Danksagung erwähnt. Eine sogenannte „Ehrenautorschaft“ ist ausgeschlossen.

(5) Autorinnen und Autoren einer Text-, Daten- oder Software-Veröffentlichung tragen gemeinsam die Verantwortung für deren Inhalt. Sie stimmen sich über die Reihenfolge der Nennung der Autorinnen und Autoren spätestens mit Erstellung des Manuskripts ab und stimmen der finalen Version des zu publizierenden Werks zu. Die Zustimmung darf nur mit hinreichendem Grund, etwa einer nachprüfbar Kritik an Daten, Methoden, Ergebnissen oder unklaren Nutzungsrechten, verweigert werden.

(6) Es verstößt gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, die Mitarbeit an einer Publikation ohne hinreichenden Grund zu beenden oder als Mitautorin oder -autor die Publikation der Ergebnisse ohne dringenden Grund zu behindern oder zu verweigern.

(7) Diese Regelungen sollten, beispielsweise bei großen Verbundforschungsvorhaben, Gegenstand einer Kooperationsvereinbarung sein. Sicherheitsrelevante Risiken sind zu minimieren. Diese bestehen insbesondere bei wissenschaftlichen Arbeiten, bei denen anzunehmen ist, dass sie Wissen, Produkte oder Technologien hervorbringen, die unmittelbar von Dritten missbraucht werden können.

#### **§ 11 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte**

(1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler von ZB MED sind verpflichtet, verantwortungsvoll mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit umzugehen. Dabei sind besonders Rechte und Pflichten zu beachten, die aus gesetzlichen Vorgaben sowie aus Vereinbarungen oder Verträgen mit Dritten erwachsen. Auch Vereinbarungen zur Verwertung von Forschungsdaten oder Forschungsergebnissen sind Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens ebenso wie Zuwendungsbescheide inklusive der Nebenbestimmungen der Mittelgeber.

(2) Vereinbarungen oder Verträge zur Regelung der Nutzungsrechte sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, insbesondere dann zu Beginn eines Forschungsvorhabens, zu schließen, wenn ein Forschungsvorhaben mit Dritten stattfindet oder bereits frühzeitig klar ist, dass eine beteiligte Person ZB MED verlässt.

(3) Unter Berücksichtigung ihres Wissens, ihrer Erfahrung und ihrer Fähigkeiten sind Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dazu verpflichtet, die Folgen und Risiken ihrer Forschungsvorhaben zu erkennen, abzuschätzen und zu bewerten. Sie machen sich dabei die Gefahr zum Missbrauch von Forschungsergebnissen bewusst, unter anderem im Kontext von sicherheitsrelevanter Forschung. Sofern besondere Genehmigungen oder ein Ethikvotum zur Durchführung eines Forschungsvorhabens nötig sind, sind diese einzuholen.

(4) ZB MED entwickelt verbindliche Grundsätze für Forschungsethik und Verfahren für die entsprechende Beurteilung von Forschungsvorhaben.

(5) Die Einrichtung übernimmt die Verantwortung für die Regelkonformität des Handelns ihrer Mitglieder und Angehörigen und befördert diese durch geeignete Organisationsstrukturen.

## **§ 12 Archivierung von Forschungsergebnissen und Forschungsdaten**

(1) Öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten und Forschungsergebnisse sind inklusive der zugrundeliegenden Materialien, Originaldaten und eventuell eingesetzter Forschungssoftware in adäquater Weise und in fachspezifischem Standard für eine Dauer von zehn Jahren ab dem Datum der öffentlichen Zugänglichmachung zu archivieren. Die Archivierung erfolgt auf haltbaren und gesicherten Trägern an der Einrichtung, an der die Daten entstanden sind, oder in anerkannten Repositorien. Verlassen Mitautorinnen oder -autoren die Einrichtung vor Ablauf des angestrebten Aufbewahrungszeitraums, ist die Zuständigkeit zur Aufbewahrung mit der bzw. dem Fachvorgesetzten zu regeln. Für den Fall, dass eine Promovierende oder ein Promovierender oder eine Projektmitarbeitende oder ein Projektmitarbeiter das Projekt verlässt, wird sichergestellt, dass sie oder er mit den Daten tatsächlich weiterarbeiten kann, z.B. um die Dissertation abzuschließen. Verkürzte Aufbewahrungsfristen, die Aufbewahrung nur eines Teils der Daten oder der Verzicht auf die Aufbewahrung sind unter Voraussetzung einer Dokumentation von nachvollziehbaren, gegebenenfalls gesetzlich vorgegebenen, Gründen zulässig. Die Direktion stellt das Vorhandensein der erforderlichen Infrastruktur, die die Archivierung ermöglicht, sicher. Sind an dem Vorgang der Datenerhebung mehrere Institutionen beteiligt, ist die Frage der Aufbewahrung sowie der Zugangsrechte vertraglich zu regeln.

(2) Bei der Erhebung personenbezogener Daten und im Umgang mit untersuchten Personen, sei es in Befragungen, Experimenten oder bei Beobachtungen, sind ethische Standards und Rechtsnormen einzuhalten. Insbesondere die Persönlichkeitsrechte und die Autonomie von in Untersuchungen einbezogenen Personen sind zu wahren. Generell gilt für die Beteiligung an solchen Untersuchungen, dass diese freiwillig ist und auf der Grundlage einer möglichst ausführlichen Information über Ziele und Methoden des entsprechenden Forschungsvorhabens erfolgt. Die Zustimmung zur Teilnahme ist in der Regel vorab einzuholen und zu dokumentieren. Wenn dies das Ziel der Untersuchung gefährdet, sind geeignete Ersatzmaßnahmen zu ergreifen. Personen, die in Untersuchungen als Beobachtete oder Befragte oder in anderer Weise, zum Beispiel im Zusammenhang mit der Auswertung persönlicher Dokumente, einbezogen werden, dürfen durch die Forschung keinen Nachteilen oder Gefahren ausgesetzt werden. Die Betroffenen sind über alle Risiken aufzuklären, die das Maß dessen überschreiten, was im Alltag üblich ist. Generell ist ein vertretbares Verhältnis von Risiken gegenüber dem wahrscheinlichen Ertrag einzuhalten. Das Recht auf Anonymität der untersuchten Personen ist zu gewährleisten. Von untersuchten Personen erlangte vertrauliche Informationen müssen entsprechend behandelt und durch sorgfältige Vorkehrungen geschützt werden. Bestimmungen des Datenschutzes sind einzuhalten.

## **III Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis**

### **§ 13 Schutz der Hinweisgebenden und der Betroffenen, Unschuldsvermutung**

Alle an einem Verfahren zur Überprüfung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens bei ZB MED beteiligten Personen setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz der Hinweisgebenden und der Betroffenen ein, auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseren Wissens erfolgt ist, und wahren strikte Vertraulichkeit. Es gilt der Grundsatz der Unschuldsvermutung. Weder der Hinweisgeberin oder dem Hinweisgeber noch der oder dem Betroffenen, letzterer bzw. letzterem zumindest bis zur Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens, dürfen Nachteile für das eigene berufliche und

wissenschaftliche Fortkommen erwachsen, z.B. durch Verzögerungen während laufender Qualifizierungsverfahren. §§ 186 und 187 StGB (üble Nachrede, Verleumdung) bleiben unberührt.

### § 14 Wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn bei wissenschaftlichen Arbeiten vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, wenn geistiges Eigentum anderer verletzt wird oder wenn Forschungstätigkeiten anderer sabotiert werden. Als Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gelten zum Beispiel:

- ▶ Erfindung, (Ver-)Fälschung und Unterdrückung von Daten, Falschangaben in Forschungsanträgen (zum Beispiel durch Auswählen erwünschter oder Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse oder Auswertungsverfahren, ohne dies offen zu legen, oder durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung), unrichtige Angaben in Publikationslisten oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).
- ▶ Nicht sachgemäße Sicherung oder unzureichende Dokumentation von Originaldaten
- ▶ Die Beseitigung von Primärdaten, wenn damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird. Dies gilt auch für die rechtswidrige Nichtbeseitigung (insbesondere personenbezogener) Daten. Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem aus der Beteiligung am Fehlverhalten anderer, grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht oder der Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen ergeben.
- ▶ Falsche Angaben in einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zu Publikationen und im Druck befindlichen Veröffentlichungen)
- ▶ Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums – insbesondere in Bezug auf ein von anderen geschaffenes, rechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende, wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:
  - ▶ die unbefugte Übernahme oder sonstige Verwendung von Passagen ohne angemessenen Nachweis der Urheberschaft (Plagiat),
  - ▶ die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen ohne Einwilligung, insbesondere als Gutachterin bzw. Gutachter,
  - ▶ die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher (Mit-)Autorschaft ebenso wie die Verweigerung einer berechtigten Ko-Autorschaft,
  - ▶ die Verfälschung des Inhalts oder
  - ▶ die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht rechtmäßig veröffentlicht ist,
  - ▶ die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.
- ▶ Beeinträchtigung von Forschungstätigkeiten anderer (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software oder sonstiger Sachen, die andere zur Durchführung eines Experiments benötigen).
  - ▶ Mehrfachpublikation von Daten oder Texten, ohne dies offen zu legen.
  - ▶ Nichtzitieren von verwendeten Ergebnissen oder Erkenntnissen anderer
  - ▶ Erschlichene Autorenschaft in Publikationen
  - ▶ Ausschließen berechtigter Autorschaft

- ▶ Bewusst unrichtig (üble Nachrede) oder mutwillig erhobene (Verleumdung) Vorwürfe in Bezug auf gute wissenschaftliche Praxis
- ▶ Vertrauensbruch als Gutachterin oder Gutachter oder Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter
- ▶ Willkürliche Verzögerung von Publikationen bei Tätigkeiten als Gutachterin oder Gutachter

(2) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem aus der Beteiligung am Fehlverhalten anderer ergeben, durch Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen, grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht in Forschungsprojekten sowie fehlende Belehrung der an der Forschung Beteiligten bezüglich der Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis oder anderweitige grobe Verletzung der Betreuungspflicht im Fall von Studierenden, Doktorandinnen und Doktoranden sowie Postdoktorandinnen und -doktoranden.

### § 15 Verfahren bei Verdacht auf Fehlverhalten

(1) Auf Indizien gestützte Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten sind auf schriftlichem Wege der Ombudsperson in möglichst geringem zeitlichem Abstand zu dem angenommenen Vorfall mitzuteilen. Die Ombudsperson prüft die Hinweise summarisch auf ihren Wahrheitsgehalt und ihre Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten zur Ausräumung der Vorwürfe. Die Prüfung erfolgt auf Basis der vorliegenden Ordnung zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis. Hierfür ist der Ombudsperson Unterstützung und Zugang zu relevanten Informationen und Dokumenten zu gewähren. Kommt sie zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß hinreichend wahrscheinlich ist, unterrichtet sie unverzüglich die Direktion. Diese beauftragt eine Kommission aus drei vertrauenswürdigen, unbefangenen Personen mit der Untersuchung der Vorwürfe. Das Verfahren muss unter Aufrechthaltung rechtsstaatlicher Grundsätze erfolgen.

(2) Mitarbeitende von ZB MED mit objektiven Anhaltspunkten für ein wissenschaftliches Fehlverhalten haben die Wahl, sich direkt an die Ombudsperson von ZB MED oder an das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ zu wenden. Als unabhängige Instanz steht das Gremium allen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in Deutschland bei Fragen und Konflikten im Bereich guter wissenschaftlicher Praxis bzw. wissenschaftlicher Integrität zur Seite. Dies gilt auch, wenn eine Person unsicher ist, ob ein beobachtetes Verhalten ein wissenschaftliches Fehlverhalten darstellt oder wenn sie die Fakten nicht selbst prüfen kann. Die angerufene Ombudsperson prüft jeden Hinweis und entscheidet nach eingehender Prüfung auf Basis der vorliegenden Ordnung zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis die weiteren Schritte.

(3) ZB MED wird jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten bei ZB MED nachgehen, der an die Ombudspersonen herangetragen wird. Auch eine anonyme Anzeige wird überprüft, wenn belastbare Tatsachen vorgetragen werden. Die Vorwürfe werden unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Bestimmtheit und Bedeutung geprüft. Die Ombudsperson prüft mit der betroffenen Person und Hinweisgebenden getrennt, ob ein Verdachtsfall behandelt werden soll. Wenn alle drei Parteien übereinstimmen, dass der Verdacht unbegründet ist, erübrigt sich ein Verfahren. Andernfalls werden die Informationen unter Wahrung der Vertraulichkeit der Direktion übermittelt. In Sonderfällen, wie der Implikation der Direktion, wendet sich die Ombudsperson direkt an den Stiftungsrat oder an den Ombudsman für die Wissenschaft.

(4) Wenn entschieden wird, dass ein Verdachtsfall behandelt werden soll, bildet die Direktion eine Untersuchungskommission, bestehend aus mindestens drei erfahrenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die die Angelegenheit untersucht. Bei Ausfall eines Mitglieds wird eine Vertretung hinzugezogen, um Zeitverzögerungen möglichst gering zu halten. Etwaige Befangenheiten sind bei

der Besetzung der Untersuchungskommission zu berücksichtigen. Die Befangenheit eines Untersuchungskommissionsmitglieds kann sowohl durch es selbst als auch durch die betroffene Person geltend gemacht werden.

(5) Die Untersuchungskommission bestimmt eines ihrer Mitglieder zur bzw. zum Vorsitzenden. Die Mitglieder nehmen das Amt jeweils für die Dauer der Untersuchung wahr. Bei der Benennung der Mitglieder der Untersuchungskommission soll auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis geachtet werden. Die Untersuchungskommission kann weitere Personen zur Beratung hinzuziehen. Die Ombudsperson nimmt beratend und ohne Stimmrecht an der Untersuchungskommission teil.

(6) Der Person, auf die sich der Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens bezieht, ist binnen einer Woche nach Bildung der Untersuchungskommission Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben, die binnen einer Frist von zwei Wochen vorliegen muss. Die Stellungnahme kann schriftlich oder in einem vertraulichen Gespräch mit der Ombudsperson und gegebenenfalls den weiteren mit der Untersuchung beauftragten Personen erfolgen. Zu diesem Gespräch kann die betroffene Person eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen. Im Falle der Durchführung der Anhörung in Form eines Gesprächs ist dieses schriftlich zu protokollieren.

(7) Nach Ablauf der Anhörungsfrist entscheidet die Kommission darüber, ob der Vorwurf sich nach Maßgabe des bisherigen Ermittlungsstandes erhärtet hat, bereits bewiesen worden ist oder entkräftet werden konnte. Diese Entscheidung wird der von den Vorwürfen betroffenen Person schriftlich mitgeteilt. Bis zum Nachweis eines schuldhaften Fehlverhaltens werden die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse streng vertraulich behandelt. ZB MED verpflichtet sich dazu, dass Personen, die einen spezifizierbaren Hinweis auf einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens geben (Hinweisgeber, sog. Whistleblower), daraus keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erfahren. ZB MED und die Ombudsperson schützen die Anonymität der Hinweisgeberin bzw. des Hinweisgebers.

(8) Für die Hinweisgebenden gilt im weiteren Verfahren:

- ▶ Der Name der Person wird nicht ohne ihr bzw. sein Einverständnis an Dritte herausgegeben. Als Ausnahme gelten hierbei gesetzliche Verpflichtungen oder die Notwendigkeit der Herausgabe, um der oder dem Betroffenen die Möglichkeit zur sachgerechten Verteidigung zu geben, die mit der Identität zusammenhängt.
- ▶ Bevor der Name der Person gegenüber der oder dem Betroffenen oder gegenüber nicht mit der Untersuchung beauftragten Personen offengelegt werden muss, wird dies der oder dem Hinweisgebendem mitgeteilt. Sie oder er kann demnach entscheiden, ob die Anzeige zurückgezogen werden soll.
- ▶ Die Identität der und des Hinweisgebenden ist öffentlich, wenn diese den Weg der Anzeige über die Öffentlichkeit selbst wählt. In diesem Fall wird im folgenden Verfahren entschieden, wie mit dieser Verletzung der Vertraulichkeit umzugehen ist.

(9) Bei Studierenden bei ZB MED obliegt die Prüfung, ob in einer Haus- oder Seminararbeit, in einer Bachelor- oder Masterarbeit gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen worden ist, bei den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern und den zuständigen Prüfungsausschüssen an den zuständigen Hochschulen. Verstöße gegen wissenschaftlich anerkannte Regeln werden an die zuständige Hochschule gemeldet

## § 16 Arbeit der Untersuchungskommission

(1) Im Falle einer Untersuchung sind von der Kommission folgende Grundsätze zu beachten:

- ▶ Die Untersuchungskommission prüft in freier Beweiswürdigung, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt.
- ▶ Die Untersuchungskommission tagt nicht öffentlich.
- ▶ Die Ermittlungen der Kommission sind vertraulich und so rasch wie möglich durchzuführen. Sie sollen nicht länger als drei Monate andauern.
- ▶ Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(2) Die Untersuchungskommission ist berechtigt, alle der Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte zu unternehmen. Sie kann hierfür alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen und im Einzelfall auch Fachgutachterinnen und -gutachter aus dem betreffenden Wissenschaftsbereich hinzuziehen. Dabei soll darauf geachtet werden, dass das Verfahren innerhalb eines angemessenen Zeitraums abgeschlossen wird.

(3) Der betroffenen Person sind die belastenden Tatsachen und gegebenenfalls vorhandenes Beweismaterial zur Kenntnis zu geben. Sowohl der betroffenen Person wie auch der Hinweisgeberin oder dem Hinweisgeber ist Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu geben. Die oder der Betroffene hat das Recht auf Akteneinsicht.

(4) Konnte der Verdacht auf Verletzung der guten wissenschaftlichen Praxis nicht ausgeräumt werden, so geht ein entsprechender Bericht der Untersuchungskommission an die Direktion, die über das weitere Vorgehen entscheidet. Hier kommt neben arbeits- oder dienstrechtlichen auch die Einleitung akademischer, zivilrechtlicher oder strafrechtlicher Konsequenzen in Betracht. Die oder der Betroffene sowie die Hinweisgeberin oder der Hinweisgeber sind über die Entscheidung der Direktion schriftlich zu informieren. Dabei sind die wesentlichen Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben, mitzuteilen.

(5) Ist der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu Unrecht erhoben worden, sorgt die Direktion für eine Rehabilitation der betroffenen Person.

## § 17 Sanktionen

(1) Sollte das wissenschaftliche Fehlverhalten im Zuge der Untersuchung nachgewiesen worden sein, entscheidet die Direktion unter Berücksichtigung von Art und Schwere des Fehlverhaltens über zu ergreifende Sanktionen. Als Sanktionen kommen dabei insbesondere in Betracht:

a) arbeitsrechtliche Konsequenzen

- ▶ Abmahnung,
- ▶ Außerordentliche Kündigung,
- ▶ Vertragsauflösung

b) zivilrechtliche Konsequenzen

- ▶ Erteilung von Hausverbot
- ▶ Herausgabeansprüche gegen die betroffene Person, etwa auf Herausgabe von entwendetem wissenschaftlichem Material,

- ▶ Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht,
- ▶ Rückforderungsansprüche (z.B. von Stipendien oder Drittmitteln),
- ▶ Schadensersatzansprüche durch ZB MED oder durch Dritte bei Personenschäden, Sachschäden oder dergleichen.

c) strafrechtliche Konsequenzen

d) Widerruf von wissenschaftlichen Publikationen

Bei Publikationen, bei denen das wissenschaftliche Fehlverhalten in Falschangaben oder in einer Verletzung geistigen Eigentums oder in einer Mitwirkung bei derartigem Fehlverhalten besteht, ist die betroffene Autorin bzw. der betroffene Autor zu einem Widerruf zu verpflichten. Noch unveröffentlichte Arbeiten, die aufgrund von wissenschaftlichem Fehlverhalten fehlerbehaftet sind, sind zurückzuziehen und dürfen nicht veröffentlicht werden. Kooperationspartner sind gegebenenfalls in geeigneter Weise über Widerruf oder Zurückziehung der Publikation zu informieren. Erforderlichenfalls ergreift die Direktion von ZB MED geeignete Maßnahmen zum Widerruf der betroffenen Publikation bzw. zur Verhinderung der Veröffentlichung der Arbeit und zur Informierung von Kooperationspartnern.

e) Entzug wissenschaftlicher Titel unter Einbeziehung durch die zuständigen Stellen

f) Information der Öffentlichkeit und Schutz Dritter

In Fällen eines gravierenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens unterrichtet die Direktion von ZB MED den ZB MED Stiftungsrat sowie betroffene Forschungseinrichtungen, Hochschulen, Ministerien oder Wissenschaftsorganisationen. Die Direktion von ZB MED kann zum Schutz Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung des wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden sowie im allgemeinen öffentlichen Interesse verpflichtet sein, betroffene Dritte und die Öffentlichkeit über das Verfahren zu unterrichten.

(2) Bei drittmittelgeförderten Forschungsarbeiten wird im Falle eines Verstoßes gegen die gute wissenschaftliche Praxis der Drittmittelgeber informiert. Ebenso werden sonstige Dritte, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, über das Ergebnis informiert. Je nach Sachverhalt leiten die zuständigen Organe oder Einrichtungen rechtliche oder ordnungsrechtliche Maßnahmen mit den entsprechenden Verfahren ein.

## § 18 Inkrafttreten

Die ZB MED Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis tritt am 15. Mai 2020 in Kraft. Sie wird auf der ZB MED-Website veröffentlicht und steht allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von ZB MED als permanent einsehbares elektronisches Dokument zur Verfügung.

gez.

Die Direktion